

200 Kilometer Anreise für die perfekte Gewürzmischung

Die internationalen Lebensmittelgeschäfte im Bahnhofsviertel ziehen Kunden weit über das Stadtgebiet hinaus an.

„Entschuldigung, ich habe um 11 Uhr einen Termin und will nur kurz ein Hühnchen kaufen – könnten Sie mich vielleicht vorlassen?“ Eine junge Frau tippt einer älteren Dame schüchtern auf die Schulter; diese lässt sie bereitwillig vor an die Theke. Es ist viertel vor elf an einem Freitagmorgen und bei Zerouali Lebensmittel in der Elbestraße hat sich schon eine ordentliche Schlange an der ausladenden Fleischtheke gebildet. Genervt von der Warteschlange scheint aber niemand zu sein – die junge Frau wird von insgesamt drei anderen Kundinnen und Kunden vorgelassen. Sie bestellt ihr Hühnchen, schnappt sich neben der Kasse schnell einen Bund Koriander, zahlt und hüpfte die Stufen zur Straße hinunter. Die ältere Dame ist nun an der Reihe und ordert eine große Portion Koteletts.

Würste als Verkaufsschlager

Bedient wird sie von Abdul Zerouali, der sich für jeden und jede Zeit nimmt und in Ruhe die Bestellungen über die Theke reicht. Seine Mitarbeiter beraten Kundinnen und Kunden an der nicht weniger umfangreichen Fischtheke, räumen die Gemüsekörbe draußen vor dem Geschäft ein und kassieren hinter einem kleinen Tresen ab. Der Laden ist gut gefüllt, die Kundinnen und Kunden tragen jede Menge Tüten hinaus.

2001 gründete Zeroualis Vater das Lebensmittelgeschäft, direkt um die Ecke der Münchener Straße, heute führen es Abdul Zerouali und sein Bruder gemeinsam. Das Angebot ist groß, aber vor allem die Fleischauswahl zieht viele Menschen an. „Die Merguez verkaufen wir am meisten“, sagt Zeraouli, dabei handelt es sich um eine typisch marokkanische Bratwurst. Etwa 70 Prozent seiner Kundinnen und Kunden stammen wie auch seine Familie aus Marokko. „Die Kunden kommen aus der gesamten Region, sogar aus Mainz und Wiesbaden. Aber auch die Nachbarn schauen gerne bei uns vorbei und natürlich kommen auch immer wieder Touristen“, erzählt Zerouali. Werbung habe er noch nie gemacht, fügt er fröhlich hinzu, sein Angebot habe sich herumgesprochen. „Man muss die Arbeit lieben und gut machen, dann hat man Erfolg“, sagt der Ladeninhaber.

Der Duft der Gewürze

Auch Nithar Tharmakolasingham führt bereits in zweiter Generation sein Geschäft. 1991 gegründet, führt Spicelands in der Kaiserstraße eine Vielzahl an

indischen und internationalen Lebensmitteln. In den langen Gängen stapeln sich Säcke voller Reis und verschiedener Mehlsorten neben einer bunten Auswahl an Dosen, Flaschen und Tüten. Der Star des Ladens ist jedoch das Gewürzregal. „Unsere indischen Gewürze sind sehr beliebt, zum Beispiel Kurkuma, Kreuzkümmel und Nelken, aber auch Zimtstangen aus Sri Lanka werden oft gekauft“, erzählt Tharmakolasingham. Das Geschäft führt auch seine eigene Marke, die ebenfalls Spicelands heißt. „Wir haben über 5000 Artikel im Laden. Das spricht sich rum und zieht die Leute an. Sogar aus Luxemburg kommen Kunden zu uns“, sagt der Ladeninhaber – fast 200 Kilometer einfache Strecke für eine Tüte Gewürze. Er schätzt, dass etwa 80 Prozent seiner Kundinnen und Kunden Inderinnen und Inder oder indischstämmig sind, die restlichen 20 Prozent setzen sich aus Menschen aus aller Welt zusammen.

Ein Jahr lang hat er versucht, eine zweite Filiale in der Taunusstraße zu führen. Die Unterschiede zwischen den Parallelstraßen waren am Ende aber zu groß, da die Drogenszene in der Taunusstraße deutlich stärker vertreten ist: „Wenn die Leute auf der Straße sind, ist das kein Problem. Aber viele sind zu uns in den Laden gekommen, sind sogar hinter die Kassen gesprungen. Die Mitarbeiter hatten Angst, deswegen haben wir die Filiale wieder geschlossen“, erzählt Tharmakolasingham. In der Kaiserstraße sei es viel ruhiger und die Kundinnen und Kunden können ungestört einkaufen. Der Geschäftsinhaber wünscht sich nur, dass sich die Situation im Kaisersack verbessert: „Viele unserer Kunden kommen mit dem Zug und müssen dort vorbei. Es wäre toll, wenn es dort ruhiger und sauberer wäre.“ Davon abhalten, seine Gewürze und Lebensmittel zu kaufen, lassen sich die Kundinnen und Kunden glücklicherweise jedoch nicht.

Auch Abdul Zerouali kennt solche Probleme: „Das ist halt so im Bahnhofsviertel“, sagt er und zuckt die Schultern. In seiner direkten Nachbarschaft hat sich die Situation jedoch deutlich verbessert. „Früher war die Elbestraße schlimm. Seitdem wir aber nebenan ein Hotel haben, ist es viel besser geworden. Und unsere Kunden kommen sowieso“, erzählt der Lebensmittelhändler. Das einzige, was ihn wirklich stört, sind die Auswirkungen auf das Miteinander. „Ich habe den Eindruck, dass die Mitmenschlichkeit darunter leidet und Vorurteile mehr werden“, sagt er zum Thema Kriminalität. Der Zusammenhalt im Viertel sei aber trotzdem groß. „Wir sind gut vernetzt mit den Nachbarn, anderen Händlern und den Gastronomen“, erzählt Zerouali.

Süßes aus Afghanistan

Einer der Gastronomen ist Jalak Khan. Er betreibt seit fünf Monaten die afghanische Bäckerei Orient Asia in der Münchener Straße und arbeitet an der Eröffnung eines großen afghanischen Restaurants nur ein paar Häuser weiter. Im Orient Asia wird gerade umgebaut, Khan spricht gemeinsam mit einem Freund mit Dienstleistern und Behörden, in ein paar Tagen startet der Verkauf wieder. Im Schaufenster reihen sich schon große Bleche mit jede Menge Backwerk aneinander: Kekse aller Art, manche mit süßen Füllungen, daneben spiralförmige Teilchen. Auch afghanisches Brot bietet Khan an: „Nan wird mit drei verschiedenen Mehlsorten hergestellt“, erklärt er.

Mittags gibt es einige Lunchangebote bei Orient Asia, die sich auch in den umliegenden Büros schon rumgesprochen haben. „Wir bieten mittags ein typisch afghanisches Gericht aus Reis, Fleisch, Karotten, Rosinen und Pistazien an. Bis zu 50 Kilogramm Reis

kochen wir jeden Tag. Die Banker aus der Umgebung kommen dafür sehr gerne her“, sagt Khan. Seine Brote und Süßspeisen locken aber auch Menschen aus der ganzen Region an, manche Kundinnen und Kunden kommen extra aus Mannheim in das Eckgeschäft auf der Münchener. Viele lieben auch das mit Kartoffeln gefüllte Fladenbrot Bolani. „Davon verkaufen wir um die 500 Stück am Tag“, erzählt Khan. „Dazu ein afghanischer Ayrar mit ein bisschen Minze – das schmeckt etwas anders als türkischer Ayrar und ist einfach lecker“, ergänzt sein Freund.

Wer aus dem Orient Asia tritt und die Straße entlangläuft, kann seine Einkaufstaschen noch mit jeder Menge anderen Köstlichkeiten füllen und natürlich einige Snacks probieren. China, Pakistan, Türkei – im Bahnhofsviertel kann man kulinarisch einmal um die Welt reisen. Kein Wunder, dass der ein oder andere dafür so viele Kilometer in Kauf nimmt.

Text: Laura Bicker

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160

– Gerüstbauarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. SEF-2023-0064

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Stadtentwässerung
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-74104
E-Mail: 68.fpu-vergabewesen@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: SEF-2023-0064
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
☐ schriftlich
☒ elektronisch in Textform
☒ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☒ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags:

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:

Stadtentwässerung Frankfurt am Main
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main

NUTS-Code: DE712

CPV-Code: 45262100-2

f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt nach Losen:

Art der Leistung:
Gerüstbauarbeiten

Umfang der Leistung:
Einbau Schwerlastgerüst, Gerüstabnahme,
Montage Arbeitsgerüst, rückstandsloser
Gerüstrückbau.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage
oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen
gefordert werden: –

h) Aufteilung in Lose:

Vergabe in Losen: ☐ ja
☒ nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der
Ausführung: 01.03.2024
Fertigstellung der
Leistungen: 21.11.2024

j) Nebenangebote: ☐ zugelassen

☒ nicht zugelassen

- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: ☐ zugelassen
☒ nicht zugelassen
 Begründung der Nichtzulassung mehrerer Hauptangebote:
 Es wird nur ein Hauptangebot zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
☒ Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
☐ Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.
☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: ☒ nachgefordert
☐ teilweise nachgefordert
☐ nicht nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist: 23.01.2024, 10:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist: 29.02.2024
- p) Adresse, für elektronische Angebote: www.had.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 23.01.2024, 10:00 Uhr
 Ort: Amt für Bau und Immobilien
 Submissionsstelle
 3. OG
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
- t) Geforderte Sicherheiten: –
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind siehe:
 „weitere Besondere Vertragsbedingungen.zip“
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertretung
- w) Beurteilung der Eignung:
 „Hinweis zu den ggf. von Ihnen geforderten Nachweisen: Sind diese Erklärungen/Nachweise in einem Präqualifikationsregister der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., der DIHK Service GmbH, des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder vergleichbarer Stellen hinterlegt, genügt dies als Nachweis der Eignung. Bewerber oder Bieter können die geforderten Erklärungen/Nachweise auch durch Einreichen von Einzelerklärungen und -nachweisen erbringen. Eine Auflistung der von Ihnen geforderten Erklärungen/Nachweise muss an dieser Stelle der Bekanntmachung erfolgen.“

Das Formblatt, Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Hessen 124_Land_Eigenerklärung_zur_Eignung vorzulegen. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V..

Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nachweis anhand des „FO_SEF_124-4 Referenzen Unternehmen“ über vergleichbare Spezialgerüstbauarbeiten in einem umschlossenen, abwassertechnischen Anlagenteil. Hier ist mindestens ein Nachweis innerhalb der letzten 3 Jahre zu führen, mit Projektangaben, Adresse und Ansprechpartner des zuständigen Auftraggebers.

Nachweis anhand des „FO_SEF_124-4 Referenzen Unternehmen“ über vergleichbare Gerüst-Lastklasse 6 (bis 25 kN/m²) gemäß DIN EN 12811-1.

Hier ist mindestens ein Nachweis innerhalb der letzten 3 Jahre zu führen, mit Projektangaben, Adresse und Ansprechpartner des zuständigen Auftraggebers. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 Euro.

Nachweis über Unterweisung des eingesetzten Personals gemäß DGUV 22 (Abwassertechnische Anlagen). Qualifizierungsnachweis eines vor Ort beschäftigten Gerüstbaumeister oder Gerüstbautechniker als befähigte Person zur Prüfung von Gerüsten.

Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit hat der Bieter eine Gefährdungsanalyse der Ausschreibung betreffend und beschriebenen Baustellensituation den Angebotsunterlagen beizulegen.

Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, ausgestellt durch eine anerkannte arbeitsmedizinische Stelle über Arbeiten überwiegend in einem sehr beengten Schacht mit künstlichem Licht und Zwangsbelüftung sowie das Tragen von Schutanzügen und Atemschutzmasken.

Es wurden keine Eignungskriterien erfasst, die veröffentlicht werden sollen.

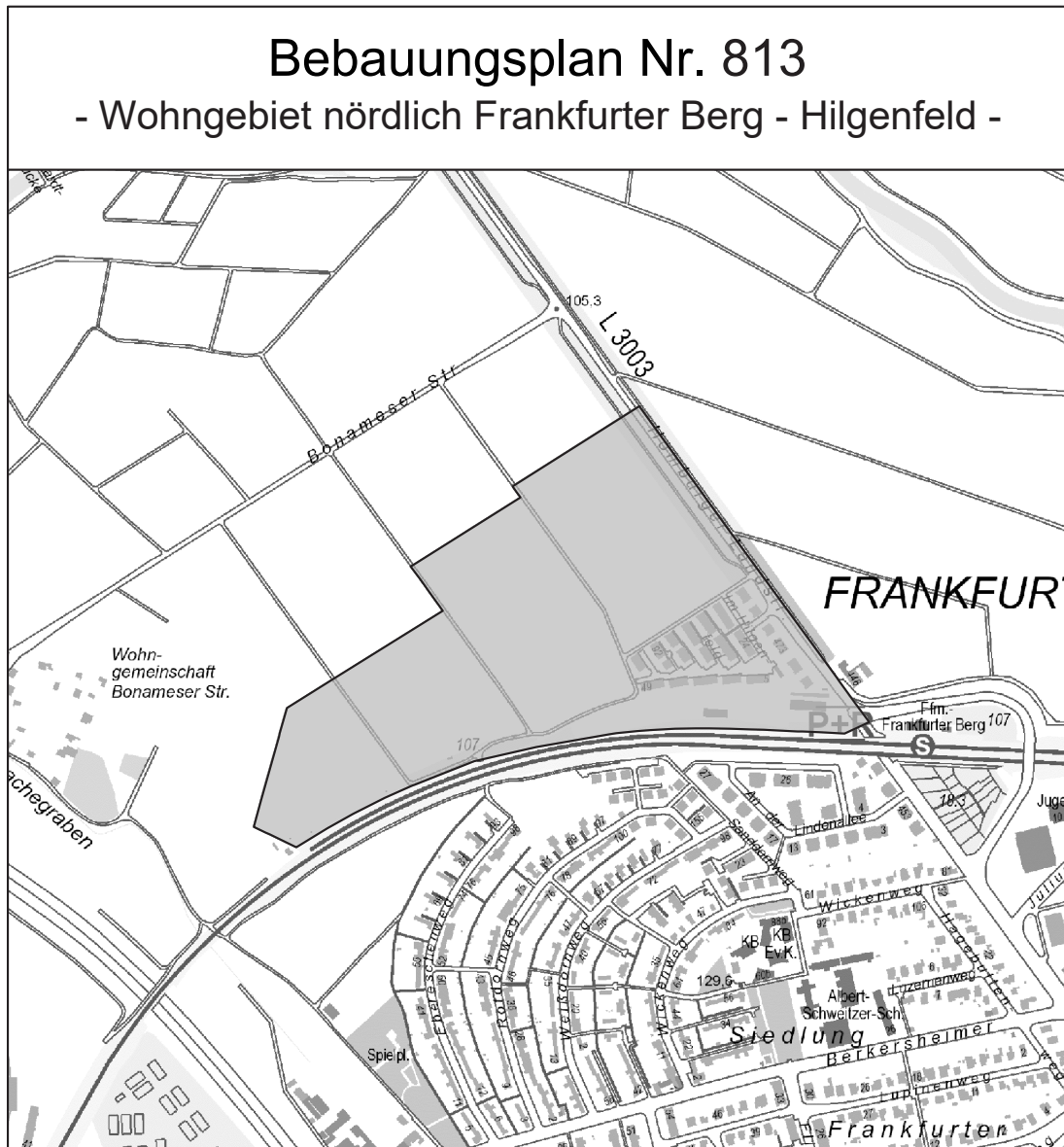
- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,
 Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Fristenbriefkasten:
 Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

- y) Sonstige Angaben: –
z) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen
Vergabe- und Tariftreuegesetz:

Stellen Sie Anforderungen
nach § 3 HVTG? nein

Inkrafttreten des Bebauungsplans



Geobasisdaten: © Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main, Stand 03.2018

Gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung und § 10 Baugesetzbuch hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 20.07.2023, § 3603 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**gez. Mike Josef
Oberbürgermeister**

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist im Internet unter der Adresse www.planas-frankfurt.de verfügbar und wird im Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main, Planungsdezernat, 60311 Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 10, Bauteil C, Raum 212 vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 069 / 212 - 44116, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB):**§ 215 BauGB**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1 entgegen § 2 (3) die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3), (4) Satz 2, nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, nach § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 sowie § 35 (6) Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 (2) Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 (2) Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 (2) Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 (2) Satz 2) oder an die in § 8 (4) bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 (2) Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 (3) verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Hinweis nach § 44 (5) BauGB:

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit
und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**DER MAGISTRAT
Stadtplanungsamt**

**Arbeits-/Dienstjubiläen
städtischer Bediensteter**

40-jähriges Arbeits-/Dienstjubiläum

01.12.2023	Dr. Gerchow, Jan Direktor Historisches Museum	21.12.2023	Koch, Jens Jobcenter Frankfurt am Main
12.12.2023	Ortu, Salvatore Branddirektion	28.12.2023	Heß, Iris Stadtbücherei
14.12.2023	Faulstich, Cornelia Stadtschulamt	17.01.2024	Neuser, Christa Jugend- und Sozialamt

25-jähriges Arbeits-/Dienstjubiläum

01.12.2023	Bender-Seyda, Petra Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	01.01.2024	Matthias, Hans-Peter Volkshochschule Frankfurt am Main
01.12.2023	Gerhardt, Simone Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	01.01.2024	Metz, Daniela Jugend- und Sozialamt
01.12.2023	Tiszeker, Klaus Martin Stadtentwässerung Frankfurt am Main	01.01.2024	Veigel, Thorsten Branddirektion
01.12.2023	Tülekoglu, Oguzkaan Grünflächenamt	06.01.2024	Schäfer, Stefanie Stadtvermessungsamt
01.12.2023	Weigel, Thorsten Jobcenter Frankfurt am Main	15.01.2024	Rompel, Kerstin Hauptamt
17.12.2023	Marwede, Anne Katrin Kita Frankfurt	15.01.2024	Stavonhagen, Sabrina KFH - Klinikum Frankfurt Höchst
01.01.2024	Berthold, Sabine Jugend- und Sozialamt	18.01.2024	Peters, Petra Kita Frankfurt

Bereithaltung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sowie von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne und für sonstige Satzungen

Das Stadtplanungsamt ist vom **25. Dezember 2023 bis einschließlich 01. Januar 2024** geschlossen. Die Planauskunft des Stadtplanungsamtes ist daher in diesem Zeitraum nicht erreichbar.

Ab **Dienstag, den 02. Januar 2024** werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach dem BauGB, wie Vorkaufssatzungen und Erhaltungssatzungen, Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne und für sonstige Satzungen nach dem BauGB sowie der Baulückenatlas wieder zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Diese Inhalte können Sie auch jederzeit online unter der Adresse www.planAS-frankfurt.de abrufen.

**Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt**

Surfen Sie auf unserer Welle!



www.frankfurt.de

VEBEG GmbH – Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main verkaufen wir:

<u>Los-Nr.:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
2401420.010	Pkw VW Polo 1,2 Typ 9N

Gebote können ausschließlich online abgegeben werden.

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75897-312
Telefax: 069 75897-479
E-Mail: lars.schuetze@vebeg.de
Internet: www.vebeg.de

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Presse- und Informationsamt, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 212-35674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,60 Euro Versandkosten, über Presse- und Informationsamt (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Presse- und Informationsamt. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Presse- und Informationsamt: Neubestellung jederzeit möglich, über Presse- und Informationsamt. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Stadt Frankfurt am Main –
Presse- und Informationsamt
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –

(Anschriftenfeld)



Inhalt

- ❑ Titelthema: 200 Kilometer Anreise für die perfekte Gewürzmischung
(Seite 1505 bis 1506)
- ❑ Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 1506 bis 1508)
- ❑ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 813
(Seite 1508 bis 1510)
- ❑ Arbeits-/Dienstjubiläen städtischer Bediensteter
(Seite 1510)
- ❑ Bereithaltung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sowie von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne und für sonstige Satzungen
(Seite 1511)
- ❑ VEBEG GmbH – Verkauf von Fahrzeugen –
(Seite 1511)